

1196/AB
vom 04.05.2020 zu 1178/J (XXVII. GP)
Bundesministerium **bmafj.gv.at**
Arbeit, Familie und Jugend

Mag. (FH) Christine Aschbacher
Bundesministerin

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

christine.aschbacher@bmafj.gv.at
+43 1 711 00-0
Untere Donaustraße 13-15, 1020 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.237.680

Wien, am 04. Mai 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Michael Bernhard, Kolleginnen und Kollegen haben am 04.03.2020 unter der **Nr. 1178/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Kinderbetreuungsgeld in grenzüberschreitenden Fällen** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Einleitend darf ich festhalten, dass die Volksanwaltschaft eine wichtige Kontrollinstanz in unserer Republik ist und als Schnittstelle zwischen Bürgerinnen und Bürgern und der öffentlichen Verwaltung dient. Eine gute Zusammenarbeit mit der Volksanwaltschaft ist mir wichtig, mein Haus und ich schätzen die Arbeit der Volksanwaltschaft. Deshalb darf ich auch Ihnen auf diesem Weg versichern, dass mein Haus konstruktive Vorschläge der Volksanwaltschaft gerne aufgreift, diese prüft und falls machbar umsetzt.

Ich darf Ihnen in diesem Zusammenhang auch mitteilen, dass bei der nächsten regulären Überarbeitung der von Ihnen thematisierten Arbeitsanweisung an die Österreichische Gesundheitskasse ein besonderes Augenmerk auf die von der Volksanwaltschaft vorgebrachten Punkte gelegt wird.

In grenzüberschreitenden Fällen (Wohnen/Arbeiten in einem anderen Mitgliedstaat) ist nicht das nationale Recht (Kinderbetreuungsgeldgesetz) alleine anzuwenden, sondern aufgrund des Anwendungsvorranges von Europarecht kommt die Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und Nr. 987/2009 zur Anwendung.

Diese EU-Verordnungen regeln hauptsächlich, welcher der involvierten Mitgliedstaaten die Familienleistungen zu zahlen hat (Zuständigkeitsregeln) und sehen Regelungen für einen Datenaustausch der staatlichen Behörden sowie etwa die Mitwirkung der Eltern vor.

Bei der Zuständigkeitsprüfung sind alle Familienmitglieder einzubeziehen (Familienbetrachtungsweise), dies auch bei getrenntlebenden Eltern. Das macht die Prüfungen der Behörden (beider oder mehrerer) Staaten besonders komplex. Der in der Verordnung festgeschriebene behördliche Datenaustausch soll eine gemeinsame Zuständigkeitsfestlegung der Staaten durch Kenntnisnahme aller in- und ausländischen Fakten ermöglichen. Leider erfolgt dieser Datenaustausch nach wie vor hauptsächlich in Papierform, weil der vorgesehene elektronische europaweite Austausch der Daten zwar seit Jahren im Aufbau ist, aber noch immer nicht mit allen Staaten und noch immer nicht reibungslos funktioniert.

Die Zuständigkeit eines Staates (nicht zuständig, vorrangig zuständig oder nachrangig zuständig) bestimmt, welche Schritte vorzunehmen sind.

Im Falle der Zuständigkeit gibt es zwei Konstellationen, einmal jene, in der Österreich vorrangig zur Zahlung der Leistungen verpflichtet ist (weil ein Elternteil in Österreich beschäftigt ist und die Familie in Österreich lebt) und ein anderer Staat nachrangig zuständig ist (zB weil der andere Elternteil dort arbeitet) und gegebenenfalls eine Differenzzahlungen zu leisten hat oder jene, in der ein anderer Staat vorrangig die Familienleistungen auszahlen muss und Österreich nur nachrangig zuständig ist und daher Österreich nur die Differenz auf die (niedrigeren) ausländischen Leistungen zu gewähren hat.

Die von der Volksanwaltschaft angeführten 40 Fälle, wurden alle in den letzten Wochen und Monaten von den Mitarbeiterinnen meines Hauses eingehend überprüft. Dabei stellte sich heraus, dass 35 dieser Fälle, wie es in der ausführlichen Stellungnahme meines Ressorts zur Missstandsbestätigung der Volksanwaltschaft bereits mitgeteilt wurde, zum Großteil seit langem erledigt sind.

Zudem wurde von meinem Haus festgestellt, dass in jenen Fällen, die sich tatsächlich als EU-Fälle herausstellten, kein Misstand in der österreichischen Verwaltung vorliegt, sondern die Probleme der Eltern primär auf Bearbeitungsverzögerungen der ausländischen Behörden zurückzuführen sind. Diese Verzögerungen gründen sich entweder darauf, dass die (ausländischen/österreichischen) Eltern ihren Mitwirkungspflichten im Verfahren nicht nachkommen oder auf europarechtswidrige Vorgehensweisen der vorrangig zuständigen Staaten (Nichtannahme von Anträgen der Eltern, europarechtswidrige Ablehnung aufgrund

des Wohnortes in Österreich usw). In diesen letzten Fällen sind auch die österreichischen Behörden auf die Kooperation der ausländischen Behörden angewiesen.

Die Krankenversicherungsträger sind angewiesen, den behördlichen Datenaustausch wie europarechtlich vorgesehen, vorzunehmen und darüber hinaus bei Nichtbeantwortung der Anfragen mehrmals bei den ausländischen Behörden zu urgieren und nachzufragen. Liegt dann noch immer keine Antwort vor, müssen die Krankenversicherungsträger den Fall an die österreichische EU-Verbindungsstelle weiterleiten, die (nochmals) versucht, über die ausländische Verbindungsstelle Kontakt aufzunehmen. Führt dies weiterhin zu keinem Erfolg, so leitet die österreichische EU- Verbindungsstelle den Fall an mein Ressort weiter, um letztlich nochmals auf Ministeriumsebene Kontakt aufzunehmen.

In den wenigen noch unerledigten Fällen kam es aus österreichischer Sicht meist nicht zum europarechtlich vorgeschriebenen behördlichen Datenaustausch. Dadurch erhielten die österreichischen Behörden nicht die erforderlichen ausländischen Daten zur Bearbeitung der österreichischen Differenzzahlungen. Der leider zum Teil europarechtswidrige Vollzug anderer Mitgliedstaaten kann jedoch nicht dazu führen, dass Österreich die Zahlungsverpflichtungen anderer Mitgliedstaaten unzulässigerweise übernimmt.

Zu Frage 1 a und c

- *Wie viele Anträge auf Kinderbetreuungsgeld wurden jeweils im Jahr 2018, 2019 und 2020 gestellt? (Bitte um Auflistung getrennt nach Jahr, Bundesland und Geschlecht der Antragsteller_in?)*
 - a) Wie viele davon wurden bereits erledigt?
 - c) *Wie viele sind aktuell in Bearbeitung (d.h. es fließt noch kein Geld an Familien, weil Anträge zB unvollständig sind)?*

Die folgende Anzahl an Anträgen wurde in den jeweiligen Jahren und nach Bundesländern und Geschlecht gestellt:

Legende: Stand März 2020

J: eine erstmalige Freigabe dieses Antrages ist erfolgt

N: dieser Antrag wurde noch nicht freigegeben.

Der Grund für eine etwaige Nichtfreigabe eines Antrags ist nicht bekannt, es kann sich sowohl um EU- Sachverhalte als auch um nationale Sachverhalte handeln, wo etwa Unterlagen fehlen.

2018					
Bundesland	J	%	N	%	Summe
Burgenland	2.800	92,04	242	7,96	3.042
männlich	269	95,05	14	4,95	283
weiblich	2.531	91,74	228	8,26	2.759
Kärnten	5.514	99,78	12	0,22	5.526
männlich	700	99,72	2	0,28	702
weiblich	4.814	99,79	10	0,21	4.824
Steiermark	13.936	99,61	54	0,39	13.990
männlich	2.405	99,71	7	0,29	2.412
weiblich	11.531	99,59	47	0,41	11.578
Niederösterreich	17.795	97,19	515	2,81	18.310
männlich	2.989	98,97	31	1,03	3.020
weiblich	14.806	96,83	484	3,17	15.290
Oberösterreich	18.537	99,49	95	0,51	18.632
männlich	3.045	99,54	14	0,46	3.059
weiblich	15.492	99,48	81	0,52	15.573
Salzburg	6.746	99,32	46	0,68	6.792
männlich	1.064	99,72	3	0,28	1.067
weiblich	5.682	99,25	43	0,75	5.725
Tirol	8.836	99,90	9	0,10	8.845
männlich	1.108	99,73	3	0,27	1.111
weiblich	7.728	99,92	6	0,08	7.734
Vorarlberg	4.927	99,17	41	0,83	4.968
männlich	551	96,84	18	3,16	569
weiblich	4.376	99,48	23	0,52	4.399
Wien	27.061	97,97	560	2,03	27.621
männlich	6.404	98,58	92	1,42	6.496
weiblich	20.657	97,78	468	2,22	21.125
Gesamtergebnis	106.152	98,54	1.574	1,46	107.726

2019					
Bundesland	J	%	N	%	Summe
Burgenland	2.435	87,31	354	12,69	2.789
männlich	215	96,85	7	3,15	222
weiblich	2.220	86,48	347	13,52	2.567
Kärnten	5.062	98,67	68	1,33	5.130
männlich	619	98,10	12	1,90	631
weiblich	4.443	98,76	56	1,24	4.499
Steiermark	13.545	98,07	267	1,93	13.812
männlich	2.337	97,86	51	2,14	2.388

weiblich	11.208	98,11	216	1,89	11.424
Niederösterreich	16.581	94,06	1.048	5,94	17.629
männlich	2.545	95,25	127	4,75	2.672
weiblich	14.036	93,84	921	6,16	14.957
Oberösterreich	18.157	97,93	383	2,07	18.540
männlich	2.903	98,57	42	1,43	2.945
weiblich	15.254	97,81	341	2,19	15.595
Salzburg	6.624	97,84	146	2,16	6.770
männlich	913	96,41	34	3,59	947
weiblich	5.711	98,08	112	1,92	5.823
Tirol	8.444	99,51	42	0,49	8.486
männlich	954	98,45	15	1,55	969
weiblich	7.490	99,64	27	0,36	7.517
Vorarlberg	4.782	97,18	139	2,82	4.921
männlich	498	94,86	27	5,14	525
weiblich	4.284	97,45	112	2,55	4.396
Wien	24.630	93,74	1.645	6,26	26.275
männlich	5.522	94,15	343	5,85	5.865
weiblich	19.108	93,62	1.302	6,38	20.410
Gesamtergebnis	100.260	96,08	4.092	3,92	104.352

2020					
Bundesland	J	%	N	%	Summe
Burgenland	343	70,29	145	29,71	488
männlich	37	72,55	14	27,45	51
weiblich	306	70,02	131	29,98	437
Kärnten	825	73,73	294	26,27	1.119
männlich	78	63,41	45	36,59	123
weiblich	747	75,00	249	25,00	996
Steiermark	2.167	79,09	573	20,91	2.740
männlich	308	69,21	137	30,79	445
weiblich	1.859	81,00	436	19,00	2.295
Niederösterreich	2.323	65,79	1.208	34,21	3.531
männlich	262	52,40	238	47,60	500
weiblich	2.061	68,00	970	32,00	3.031
Oberösterreich	2.926	74,04	1.026	25,96	3.952
männlich	393	66,84	195	33,16	588
weiblich	2.533	75,30	831	24,70	3.364
Salzburg	955	68,56	438	31,44	1.393
männlich	105	51,72	98	48,28	203

weiblich	850	71,43	340	28,57	1.190
Tirol	1.252	83,24	252	16,76	1.504
männlich	100	72,99	37	27,01	137
weiblich	1.152	84,27	215	15,73	1.367
Vorarlberg	648	59,56	440	40,44	1.088
männlich	48	36,64	83	63,36	131
weiblich	600	62,70	357	37,30	957
Wien	2.879	54,42	2.411	45,58	5.290
männlich	578	49,70	585	50,30	1.163
weiblich	2.301	55,75	1.826	44,25	4.127
Gesamtergebnis	14.318	67,84	6.787	32,16	21.105

Zu Frage 1d

- d. Wie viel Prozent der in Bearbeitung befindlichen Kinderbetreuungsgeld -Anträge haben jeweils einen Auslandsbezug (ein Elternteil lebt oder arbeitet im Ausland)?

Es steht die Anzahl der gespeicherten Fälle pro Geburtsjahr zur Verfügung, bei denen ein Auslandssachverhalt besteht, wobei es sich um einen vorläufigen Stand handelt und davon auszugehen ist, dass sich diese Zahlen noch ändern werden.

Stand März 2020

Geburtsjahr des Kindes	Anzahl der Fälle gesamt	Anzahl der Fälle mit Auslands- sachverhalt	Anzahl der Fälle mit Auslands- sachverhalt in %
2018	100 846	6 650	6,59
2019	87 177	4 208	4,83
2020	5 026	118	2,35

Zu Frage 1b

- Wie viele davon sind noch gänzlich unbearbeitet?

Eine diesbezügliche Information steht nicht zur Verfügung, da nicht alle Arbeitsschritte automatisationsunterstützt ausgewertet werden können.

Zu den Fragen 2, 4 und 5

- Wie lange ist die durchschnittliche Bearbeitungsdauer eines Antrags auf Kinderbetreuungsgeld in Tagen? (Bitte um Auflistung getrennt nach Jahren ab 2018, Bundesland und Geschlecht der Antragsteller_in?)
- Wie lange dauert die Bearbeitung von Anträgen auf Kinderbetreuungsgeld durchschnittlich in Tagen, wenn einer der Elternteile in einem anderen EU-Staat wohnt oder arbeitet? (Bitte um Auflistung getrennt nach Jahren ab 2018, Bundesland und Geschlecht der Antragsteller_in?)
 - Wie viele solche Anträge wurden jeweils im Jahr 2018, 2019 und 2020 gestellt?
 - Wie viele davon wurden bereits erledigt?
 - Wie viele davon sind noch gänzlich unbearbeitet?
 - Wie viele sind aktuell in Bearbeitung (d.h. es fließt noch kein Geld an Familien, weil Anträge zB unvollständig sind)?
- Gibt es Anträge, deren Bearbeitung schon länger als 365 Tage dauert?
 - Wenn ja, wie viele und wann ist mit einer Erledigung zu rechnen? (Bitte um Auflistung nach Jahr der Antragstellung, bisheriger Bearbeitungsdauer in Tagen, Bundesland und Geschlecht der Antragsteller_in)
 - Wie viele davon haben einen Auslandsbezug (ein Eltemteil wohnt oder arbeitet nicht in Österreich)? (Bitte getrennt nach EU- oder nicht EU-Staat)

Diese Informationen stehen nicht zur Verfügung.

Eine Spezialauswertung von 50 komplexen, zufällig ausgewählten Einzelfällen im Rahmen einer Prüfung des Rechnungshofes hat ergeben, dass bei grenzüberschreitenden Fällen die durchschnittliche Bearbeitungsdauer bei 211 Tagen (somit unter 7 Monaten) lag.

Zu Frage 3

- Wie lange dauert die Bearbeitung eines Antrags auf Kinderbetreuungsgeld durchschnittlich in Tagen, wenn einer der Elternteile in einem Staat, der kein EU-Mitgliedstaat ist, wohnt oder arbeitet? (Bitte um Auflistung getrennt nach Jahren ab 2018, Bundesland und Geschlecht der Antragsteller_in?)
- Wie viele solche Anträge wurden jeweils im Jahr 2018, 2019 und 2020 gestellt?
 - Wie viele davon wurden bereits erledigt?
 - Wie viele davon sind noch gänzlich unbearbeitet?
 - Wie viele sind aktuell in Bearbeitung (d.h. es fließt noch kein Geld an Familien, weil Anträge zB unvollständig sind)?

Auf Drittstatten ist die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 nicht anzuwenden, bilaterale Abkommen sehen keinen Export von Familienleistungen vor. Für EWR - Staaten und die Schweiz gelten die Ausführungen zu den Fragen 2, 4 und 5.

Zur Frage 6

- Welche Dokumente müssen Antragsteller_innen mit Auslandsbezug (ein Elternteil lebt oder arbeitet im Ausland) vorlegen, um nachzuweisen, dass es in dem jeweils betroffenen Land keine dem österreichischen Kinderbetreuungsgeld entsprechende Leistung gibt?
 - Welche Dokumente akzeptieren die österreichischen Behörden als Nachweis, dass es in dem jeweils betroffenen ausländischen Staat keine dem österreichischen Kinderbetreuungsgeld entsprechende Leistung gibt?
 - Gibt es dafür Vorgaben aus dem Ministerium und wenn ja, welche?
 - Genügt etwa eine Bestätigung der Behörden des ausländischen Staates, dass es dort keine dem österreichischen Kinderbetreuungsgeld entsprechende Leistung gibt?
 - Wenn nein, warum nicht?
 - Führen die österreichischen Behörden auch eigene Prüfungen bzw. Recherchen über die Existenz von dem österreichischen Kinderbetreuungsgeld entsprechenden Leistungen in dem betroffenen ausländischen Staat und den Rechtsgrundlagen dazu durch?
 - Wenn ja, welche?
 - Wenn nein, warum nicht?

In grenzüberschreitenden Fällen stellen Eltern die Anträge auf Familienleistungen in jenem Mitgliedstaat, der vorrangig zuständig ist (bzw. nach den zur Verfügung gestellten Informationen am ehesten vorrangig zuständig ist) und geben dabei alle Informationen bekannt (Wohnort, Arbeitsorte der Eltern, Leistungsbezüge, Rentenbezüge usw.).

Der Staat, der den Antrag erhält, prüft zunächst die Angaben. Stellt er fest, dass ein anderer Staat involviert ist und zuständig sein könnte, schickt er das dazu bestimmtes EU-Formular samt einer Kopie des Antrages an den anderen Mitgliedstaat. Der andere Mitgliedstaat prüft die übermittelten Daten, antwortet dem anfragenden Staat und gibt diesem seine vorliegenden (oder eingeholten) Daten bekannt. Die Staaten legen so die Zuständigkeiten fest. Ist der andere Staat (vorrangig oder nachrangig) zuständig, übermittelt er dem Elternteil sein Antragsformular, es gilt der Zeitpunkt der Antragstellung im ersten Staat.

Funktioniert der Datenaustausch und bestehen keine Widersprüche, müssen die Eltern keine zusätzlichen Unterlagen vorlegen.

Bei vorrangiger Zuständigkeit eines anderen Staates und Zuständigkeit Österreichs zur Zahlung der Differenz zwischen der/den niedrigen ausländischen Leistung(en) und dem Kinderbetreuungsgeld hat sich Österreich in Fällen der - trotz zahlreicher Urgenzen - leider manchmal monatelangen Nichtantwort der ausländischen Behörden für eine Hilfestellung für die Eltern entschieden: Eltern, die ihren Mitwirkungspflichten in Österreich und im anderen Staat nachgekommen sind, können die (der österreichischen Behörde nicht bekannten) ausländischen Daten (insbesondere Höhe und Dauer der ausländischen Leistungen) selbst nachweisen, indem sie die ausländischen Bescheide vorlegen, woraufhin ein vorläufiger Differenzbetrag berechnet und ausgezahlt werden kann.

Die Feststellung, ob Anspruch auf die ausländischen Leistungen besteht oder nicht, obliegt ausschließlich der zuständigen ausländischen Behörde. Die österreichischen Behörden dürfen demnach keine ausländischen nationalen Anspruchsprüfungen vornehmen. Die Verordnungen sehen daher auch keine eigenständigen Anspruchsprüfungen ausländischer Regelungen, sondern den Datenaustausch zwischen den Behörden vor.

Es gibt nur sehr wenige Staaten, in denen keine kinderbetreuungsgeldähnlichen Leistungen existieren, diese sind jedoch bekannt und erfolgt mit diesen Staaten demnach nur eine Kontaktaufnahme zur Feststellung, ob durch die Pflicht zur Gleichstellung ausländischer Sachverhaltselemente der Verordnung im anderen Staat leistungsbegründende oder leistungsausschließende Fakten vorliegen. So ist zB eine im EU-Ausland ausgeübte Erwerbstätigkeit, die im EU-Ausland kranken- und pensionsversicherungspflichtig war, heranzuziehen, wenn der in diesem EU-Staat lebende Elternteil in Österreich das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld beantragt oder wird etwa die Durchführung der österreichischen Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen im anderen Mitgliedstaat so behandelt als sei sie in Österreich durchgeführt worden.

Zu Frage 7

- *Gibt es eine Anweisung, wonach Krankenkassen keinen Kontakt mit ausländischen Behörden aufnehmen dürfen, wie Volksanwalt Achitz lt. orf.at berichtet?*
 - *Wenn ja, mit welcher Begründung und auf welcher rechtlichen Grundlage?*
 - *Von wem wurde sie erteilt?*
 - *Wenn nein, woher stammen diese Informationen?*

Es darf versichert werden, dass die Arbeitsanweisungen des BMAFJ keine den EU-Vorgaben widersprechenden Inhalte aufweisen. Um dies nachvollziehen zu können ist es jedoch nötig, die Texte in ihrer Gesamtheit zu lesen und zu interpretieren. Würde man einzelne Passagen alleine — also ohne ihren Gesamtkontext – in den Raum stellen, würde es auf den ersten Blick den Anschein erwecken, als seien diese problematisch. Erst bei näherer Betrachtung und Interpretation aller Texte wird erkennbar, dass die Anweisungen schlüssig und EU-konform sind.

Als Beispiel darf hier angeführt werden, dass laut Volksanwaltschaft die Arbeitsanweisung ein angebliches Verbot behördlicher Kontaktaufnahme bei Problemen der Eltern mit ausländischen Behörden enthielt.

Bei genauerer Betrachtung lässt sich jedoch feststellen, dass dieses nicht losgelöst von den sehr wohl bestehenden Vorgaben zur umfassenden Korrespondenz mit den ausländischen Behörden besteht und nur für jene Fälle gilt, wo bereits trotz vielfacher Urgenzen keine Antwort der ausländischen Behörde erfolgt ist. Nicht erwähnt wird etwa, dass sich anstelle weiterer Urgenzen der Krankenversicherungsträger die Verbindungsstelle und danach das BMAFJ selbst um die Abklärung kümmern.

Die Krankenversicherungsträger sind vielmehr angewiesen, den behördlichen Datenaustausch wie europarechtlich vorgesehen, vorzunehmen und darüber hinaus bei Nichtbeantwortung der Anfragen mehrmals bei den ausländischen Behörden zu urgieren und nachzufragen, den Fall danach an die österreichische EU-Verbindungsstelle weiterzuleiten, die (nochmals) versucht, über die ausländische Verbindungsstelle Kontakt aufzunehmen, die den Fall bei weiterer Untätigkeit seitens der ausländischen Behörde an mein Ressort weiterleitet, um letztlich nochmals auf Ministeriumsebene Kontakt aufzunehmen.

Die österreichische Behörde beschränkt sich auf den direkten Kontakt mit der ausländischen Behörde und auf den Austausch der fallrelevanten Daten. Aus rechtlichen

Gründen ist es keinesfalls möglich, dass die österreichischen Behörden im Ausland Handlungen mit Rechtsverbindlichkeit direkt für die Eltern vornehmen.

Sofern aber Probleme der Eltern mit den ausländischen Behörden auftreten, werden diese an SOLVIT Austria verwiesen, die hier weiterhelfen kann. SOLVIT ist eine Problemlösungsbehörde, an die sich Betroffene wenden können, wenn es zu bürokratischen Hürden in anderen Mitgliedstaaten kommt (zB bei Untätigkeit ausländischer Behörden, Verzögerung ausländischer Verfahren, europarechtswidriger behördlicher Abweisung von im Ausland bestehenden Ansprüchen usw) und die durch Kontaktaufnahme mit der SOLVIT-Stelle im anderen Mitgliedstaat und Handlungsanleitungen an die Eltern rasch Lösungen bewirkt.

Im Übrigen müssen sich Eltern im anderen Staat an die dortigen Ombudsstellen bzw. Volksanwaltschaften oder an die ausländischen Oberbehörden bzw. Gerichte wenden.

Zu den Fragen 8 und 9

- *Wie ist die von der Volksanwaltschaft kritisierte Praxis mit EU-Recht bzw. nationalem Recht vereinbar?*
- *Wurden bereits Schritte ergriffen, um die von der Volksanwaltschaft vorgebrachten Kritikpunkte zu verbessern?*
 - *Wenn ja, welche?*
 - *Wenn nein, gibt es Bestrebungen, die Bearbeitungsdauer von grenzübergreifenden Anträgen zu verkürzen und wenn ja, welche?*

Ich darf Ihnen versichern, dass der Vollzug des Kinderbetreuungsgeldes iVm den EU-Verordnungen gemäß den EU- rechtlichen Vorgaben erfolgt. Schon derzeit sind die österreichischen Krankenversicherungsträger bemüht, sämtliche Fälle so schnell wie möglich zu erledigen.

Jene Staaten, mit denen die meisten Probleme festgestellt wurden (europarechtswidriges Vorgehen, Untätigkeit usw), wurden nun nochmals konkret von meinem Ressort angeschrieben. Sollte es zu keinen Verbesserungen kommen, wird Österreich die Verwaltungskommission anrufen, um die Probleme vorzubringen und gemeinsame Lösungen zu finden.

Zur Frage 10

- *Ist geplant, in Zukunft das Kinderbetreuungsgeld bzw. die Differenzzahlung zur ausländischen Leistung vorläufig auszahlen, wenn die Zuständigkeitsprüfung in Bezug auf einen anderen EU-Staat bereits mehrere Monate andauert?*
 - *Wenn ja, wann soll diese Maßnahme eingeführt werden?*
 - *Wenn ja, ab wie vielen Tagen Zuständigkeitsprüfung soll das Kinderbetreuungsgeld bzw. der Unterschiedsbetrag zur ausländischen Leistung vorläufig ausgezahlt werden?*
 - *Wenn nein, warum nicht?*

Nur in den allerwenigsten Fällen mit grenzüberschreitenden Sachverhalten ist die Zuständigkeit unklar. Bei Zuständigkeitsstreitigkeiten hat derjenige Staat die Leistungen vorläufig zu zahlen, in dem das Kind lebt. Dazu kommt es aber nur ganz selten.

In den gegenständlichen Ausgleichszahlungs-Fällen ist die Zuständigkeit durch die Zuständigkeitsentscheidung klar fixiert: ein anderer Staat muss vorrangig die Leistungen auszahlen, Österreich nur die Differenzzahlung erbringen.

Vorläufige Ausgleichszahlungen sind in bestimmten Fällen möglich (zB bei Vorlage des Bescheides mit der Höhe und Dauer der ausländischen Leistungen) und werden auch vorgenommen.

Die Empfehlung der Volksanwaltschaft, in allen Fällen spätestens nach 8 Monaten den Unterschiedsbetrag zu gewähren, ist in allen Fällen leider solange nicht möglich, wie die Informationen zur Berechnung (also die Daten zur Höhe und Dauer der ausländischen Kinderbetreuungsgeldleistung) fehlen.

Mag. (FH) Christine Aschbacher

